



Eingetragen im:
Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz
Register-Nr. VR 2871

Spenden
für das Radsportteam Reichenbach e.V.
sind steuerabzugsfähig.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Radsportteam Reichenbach e.V.**" (**RST RC**)
Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 1.2 Sitz des Vereins:

Netzschkau

§ 2 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere des Radsports. Er wird verwirklicht durch

- die Abhaltung von geordnetem Radsporttraining,
- die Förderung der Leibesertüchtigung und der sportlichen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder,
- die Teilnahme an touristischen und wettkampfmäßigen Radsportveranstaltungen sowie an verwandten Ausdauersportveranstaltungen und
- die Mitwirkung bei regionalen Aufgaben bezüglich radtouristischer Belange.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

- 4.1 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt
- 4.2 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Auerbach.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 5.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet, mit einer Frist von 4 bis 6 Wochen, der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- 5.3 Antragsverfahren
- I. Schriftliche Antragstellung über die Aufnahme als Mitglied im RST RC an den Vorstand richten.
 - II. Dieser wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht.
 - III. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Widerspruch eines Mitgliedes gegen die Neuaufnahme, wird dem Antrag auf Aufnahme in den Verein automatisch zugestimmt, anderenfalls wird das Verfahren ausgesetzt.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet:
- I. mit dem Tod des Mitgliedes
 - II. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - III. durch Ausschluss aus dem Verein
- 5.5 Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückantwort zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird, gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1./2. Vorsitzenden und durch den Schatzmeister jeweils allein vertreten.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf mindestens jedoch jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- I. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - II. Wahl des Vorstandes

- III. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- IV. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- 8.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern
- 8.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung anwesend ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März eines Jahres für das laufende Jahr fällig. Sie werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 10 Wegfall

- 10.1 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Leuchtturm e.V." in Reichenbach i.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung seiner gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden hat.

Ersatzweise fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für die Förderung und Pflege gemeinnütziger Zwecke.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des RST RC am 05.08.2012 einstimmig verabschiedet.

Reichenbach am 05.08.2012

gez.
Versammlungsleiter

gez.
Protokollführer